



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Lydia Funke (AfD)

Abwasser- & Trinkwasserzweckverbände: Verbandsversammlungen und die jährliche Wirtschaftsprüfung

Kleine Anfrage - KA 7/3004

Vorbemerkung der Fragestellenden:

In den Verbandsversammlungen der Abwasser- und Trinkwasserverbände engagieren sich Bürger ehrenamtlich, die sich meistens fachfremd in die Materie einarbeiten müssen. In mehreren Abwasserverbänden sind eingeschränkte Testate von Wirtschaftsprüfern vergeben worden, die keine Reaktion aus der Verbandsversammlung nach sich zogen.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die vorliegenden Daten basieren auf Informationen der Abwasserzweckverbände an das Landesverwaltungsamt. Nicht in allen Fällen haben diese die zur Beantwortung der Kleinen Anfrage erbetenen Informationen vollumfänglich mitgeteilt.

Die vom Fragerecht nach Art. 56 Abs. 4 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt umfasste Verantwortlichkeit der Landesregierung reicht nur soweit, als ihr die Rechtsordnung Informations- und Einwirkungsmöglichkeiten einräumt. Im Bereich der von den Aufgabenträgern der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung wahrgenommenen Selbstverwaltungsaufgaben und der damit einhergehenden Eigenverantwortlichkeit erstreckt sich die Verantwortlichkeit der Landesregierung nur auf die Rechtmäßigkeit des kommunalen Handelns. Im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht können die Landesregierung bzw. die hierfür zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden

(Ausgegeben am 22.10.2019)

vom Unterrichtsrecht nach § 145 Kommunalverfassungsgesetz nur Gebrauch machen, wenn einzelfallbezogene Umstände vorliegen, die objektiv nachvollziehbar geeignet sind, Zweifel an der Rechtmäßigkeit des kommunalen Verhaltens aufkommen zu lassen. Im Hinblick auf die Kleine Anfrage sind derartige Anhaltspunkte nicht gegeben, sodass die Landesregierung kein Unterrichtsrecht gegenüber den Kommunen besitzt. Darüber hinaus sind präventive, allgemeine oder pauschale Auskunftsverlangen der Rechtsaufsichtsbehörde vom Institut der Rechtsaufsicht nicht gedeckt.

1. In welchen Fällen wurden durch den Wirtschaftsprüfer eingeschränkte Testate vergeben?

Eingeschränkte Testate wurden aufgrund von Prüffeststellungen zu folgenden Themen erteilt:

- unterlassene oder zu gering gebildete Drohverlustrückstellung,
- Verträge zur Unterstützung der Verwaltung,
- Abwicklung des finanziellen Geschäfts über einen Dritten im Wege eines Konzessionsmodells, sodass mangels Einsichtnahmemöglichkeit keine Beurteilung möglich war,
- kein hinreichender Nachweis der Vollständigkeit und Werthaltigkeit von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen im Jahresabschluss,
- fehlende Beschlüsse der Verbandsversammlung oder Verträge mit Verbandsmitgliedern zur rechtsverbindlichen Absicherung bei der Übernahme von Sachanlagevermögen von Mitgliedsgemeinden sowie
- Bildung und Auflösung von Pensionsrückstellungen für Beamte.

2. Welche Folgen/Auswirkungen hatten diese eingeschränkten Testate auf den Zweckverband bzw. die Verbandsversammlung?

Der Abschlussprüfer hat zu beurteilen, ob das Unternehmen die maßgeblichen Rechnungslegungsgrundsätze beachtet hat. Das uneingeschränkte und auch das eingeschränkte Testat stellen im Gegensatz zum Versagungsvermerk eine grundsätzlich positive Beurteilung der Rechnungslegung dar. Das eingeschränkte Testat wird erteilt, wenn wesentliche Beanstandungen gegen abgrenzbare Teile des Jahresabschlusses, des Lageberichts oder der Buchführung bestehen oder abgrenzbare Teile der Rechnungslegung aufgrund besonderer Umstände nicht mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden können. Zu den wesentlichen Teilen muss jedoch eine positive Einschätzung möglich sein.

Die Zweckverbände unterliegen der Prüfung durch kommunale Prüfeinrichtungen (Rechnungsprüfungsämter), welche sich eines Wirtschaftsprüfers bedienen können, dessen Einschätzung sie sich aber nicht zu eigen machen müssen. Wie in der Antwort auf Frage 5 dargestellt, wurden eingeschränkte Testate der Wirtschaftsprüfer von den Rechnungsprüfungsämtern nicht in jedem Fall übernommen. Soweit die Beanstandungen aus Sicht der Rechnungsprüfungsämter berechtigt waren, wurden sie grundsätzlich abgestellt.

Darüber hinaus sind keine Folgen oder Auswirkungen auf die Zweckverbände bzw. die Verbandsversammlungen bekannt.

3. Haben die Verbandsversammlungen darauf reagiert? Wenn ja, wie?

Die Verbandsversammlung fasst einen Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung und entscheidet über die Entlastung der Geschäftsführung. Zu zwei eingeschränkten Testaten wurden in der Verbandsversammlung Beschlüsse in Form von Maßnahme- und Zeitplänen zur Beseitigung der festgestellten Prüfungsmängel gefasst.

4. Wer haftet bei nicht Erfüllung bzw. Nichtabstellung der Mängel, die in beschränkten Testaten genannt werden und in welcher Form?

Über etwaige Haftungsfragen bei Nichtabstellung von in beschränkten Testaten festgestellten Mängeln ist im Einzelfall zu entscheiden.

Eine Haftung bei Nichterfüllung bzw. Nichtabstellung von Mängeln, die in beschränkten Testaten genannt werden, setzt zunächst voraus, dass ein Schaden entstanden ist. Nicht jede Nichtabstellung von Mängeln führt aber zu einem materiellen Schaden.

Wenn ein Schaden entstanden sein sollte und der Zweckverband nicht auf andere Weise Ersatz erlangen kann, sind Schadensersatzansprüche gegen die verantwortlich Handelnden des Zweckverbandes nach den zivil- und beamtenrechtlichen Regelungen zu prüfen; bei ehrenamtlich Tätigen richtet sich die Schadenshaftung nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit i. V. m. § 34 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes. Für die Schadenshaftung kommt jeder verantwortlich Handelnde infrage, der vorsätzlich oder grob fahrlässig seine Pflichten verletzt hat, sofern diese Pflichtverletzung ursächlich für den Schaden war.

5. Wie viele Abwasser- und Trinkwasserverbände haben in den letzten 10 Jahren ein eingeschränktes Testat erhalten? Bitte geben Sie auch an, welche Zweckverbände dies sind (aufgeschlüsselt nach Landkreisen/kreisfreien Städten) und was der Grund für die Vergabe dieser eingeschränkten Testate war.

Nach den Rückmeldungen aus dem kommunalen Raum haben in den letzten zehn Jahren sieben Abwasser- und Trinkwasserverbände eingeschränkte Testate erhalten, wobei diese in zwei Fällen nicht vom zuständigen Rechnungsprüfungsamt als berechtigt angesehen worden sind. Die überwiegende Mehrzahl der Zweckverbände hat in den letzten zehn Jahren kein eingeschränktes Testat erhalten.

Eingeschränkte Testate wurden in folgenden Fällen vergeben:

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

- Abwasserverband (AV) Köthen:

Das Testat des Wirtschaftsprüfers bemängelte, dass ab dem Jahresabschluss 2013 keine Bildung einer Drohverlustrückstellung erfolgt sei.

Das Rechnungsprüfungsamt hat sich dieser Ansicht nicht angeschlossen und der Verbandsgeschäftsführer wurde uneingeschränkt entlastet.

Burgenlandkreis

- Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (ZWA) Bad Dürrenberg:
Die Drohverlustrückstellung im Jahresabschluss 2011 sei um 903.000 Euro zu gering gewesen.
Das Rechnungsprüfungsamt trat dem eingeschränkten Bestätigungsvermerk nicht bei und erteilte aufgrund eigener Beurteilung einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Landkreis Jerichower Land

- Zwei (nicht namentlich genannte) Verbände haben eingeschränkte Testate erhalten.
Bei einem Verband wurden Verträge bemängelt, die der Verbandsgeschäftsführer zur Unterstützung der Verwaltung abgeschlossen hatte. Die Vorwürfe konnten ausgeräumt werden. Darüber hinaus konnten finanzielle Tätigkeiten eines Verbandes aufgrund der Abwicklung über einen Dritten, später im Wege eines Konzessionsmodells, nicht beurteilt werden.

Landkreis Mansfeld-Südharz

- Wasserverband Südharz
Die Vollständigkeit und die Werthaltigkeit der bis zum 31. Dezember 2006 entstandenen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurden im Jahresabschluss 2009 nicht hinreichend nachgewiesen.

Weiterhin ist die Übernahme des Sachanlagevermögens, das erstmals auf Grundlage der durchgeführten Inventur des Sachanlagevermögens zum 1. Januar 2009 bilanziert wurde, obwohl eine wirtschaftliche Nutzung bereits vor dem Stichtag lag, einschließlich damit in Zusammenhang stehender bilanzierter Forderungen gegenüber Verbandsmitgliedern, Einstellungen in die zweckgebundene Rücklage, in den Sonderposten für Investitionszuschüsse sowie in den Posten „Empfangene Ertragszuschüsse“ und bilanzierter Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern in den Jahresabschlüssen 2009 bis 2011 nicht durch entsprechende Beschlüsse der Versammlung oder Verträge mit den Verbandsmitgliedern rechtsverbindlich abgesichert worden.

Salzlandkreis

- Abwasserzweckverband Saalemündung
Ursache des eingeschränkten Testats war die Art und Weise der Bildung und Auflösung von Pensionsrückstellungen für Beamte. Die Vorwürfe konnten im Einklang mit dem Rechnungsprüfungsamt ausgeräumt werden.

Landkreis Wittenberg

- Abwasserzweckverband Kropstädt
Hier gab es in der Vergangenheit eingeschränkte Testate. Dieser Abwasserzweckverband existierte nur bis zum 30. Juni 2012. Details wurden von der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde nicht gemeldet.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.